

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Übersendung des o.g. Entwurfs und nehmen zu diesem wie folgt Stellung.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den strafrechtlichen Schutz von Personen zu verstärken, die für das Gemeinwohl tätig sind, und auf die stark gestiegene Zahl von Angriffen, Bedrohungen und Anfeindungen gegen diese Personengruppen zu reagieren. Hierzu sollen unter anderem der Strafraumen des Grundtatbestandes des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Absatz 1 StGB) sowie die Mindestfreiheitsstrafe für den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Absatz 1 StGB) angehoben werden. Zudem sollen besonders schwere Fälle des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte künftig eigenständig in § 114 Absatz 2 StGB geregelt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, mit § 116 StGB-E weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, in den strafrechtlichen Schutz der Widerstandsdelikte einzubeziehen. Schließlich soll durch eine Ergänzung des § 46 Absatz 2 StGB klargestellt werden, dass bei der Strafzumessung auch zu berücksichtigen ist, ob die Tat geeignet ist, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Bei einer Verurteilung nach § 130 StGB – Volksverhetzung - zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten soll das Gericht künftig zusätzlich als Nebenfolge nach § 45 Abs. 2 StGB die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (insbesondere gewählt zu werden), aberkennen können.

Die Änderungen setzen ein wichtiges rechtspolitisches Signal, indem sie die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen anerkennen, die für das Gemeinwohl tätig sind, und die gestiegene Gewalt gegen diese Gruppen sichtbar ernst nehmen. Ihre praktische Wirksamkeit bleibt jedoch begrenzt, da sie vor allem Strafraumen und Strafzumessung anpassen, ohne strukturelle Präventions-, Unterstützungs- oder Schutzmechanismen für Betroffene zu stärken. Zweifelhafte ist zudem, ob die Anhebung von Strafraumen bei typischerweise affektiv, situativ oder enthemmungsbedingt begangenen Taten eine relevante abschreckende Wirkung entfalten kann.

Eine intensivere politische Befassung mit dem Themenkomplex ist vor allem deswegen nötig, da gerade jene, die im Dienst der Gesellschaft stehen, besonders häufig gewalttätigen Angriffen ausgesetzt sind. Laut Bundeslagebild

27. Januar 2026

Kontakt:

Öffentlicher Dienst und
Beamtenpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstraße 1
10787 Berlin
Telefon: 030 240 60 723

oeb@dgb.de

wurde 2024 ein neuer Höchststand bei den Gewalttaten gegen Polizeikräfte sowie Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdiensten erreicht. Bundesweit wurden 106.875 Polizeivollzugsbeamt*innen als Opfer von Gewalttaten registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 1,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Besonders besorgniserregend ist dabei der deutliche Zuwachs bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen: In diesem Deliktsbereich stiegen die Opferzahlen um 4,8 Prozent an.

Seit Jahren sind zudem auch weitere Berufsgruppen von derartigen Gewalttaten verstärkt betroffen. Dazu gehören beispielsweise Beschäftigte der Ordnungsämter, Mitarbeiter*innen des Nah- und Fernverkehrs sowie von Entsorgungsunternehmen, Lehrer*innen oder auch Beschäftigte in Jobcentern, Bürgerämtern, Bädern und bei den Gerichten. Auch sie dienen tagtäglich dem Gemeinwohl und sind wichtige Stützen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Gleichzeitig ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen, da viele Betroffene Übergriffe aus Frustration über geringe Erfolgsaussichten, hohen Aufwand oder fehlende institutionelle Rückendeckung inzwischen gar nicht mehr zur Anzeige bringen.

Daher begrüßen wir die Erweiterung des Kreises der von den §§ 113, 114 StGB geschützten Personen über den bereits bisher von § 115 Absatz 3 StGB erfassten Personenkreis hinaus auf Ärzte, Angehörige anderer Heilberufe sowie ihrer Mitarbeitenden. Sie spiegelt deren reale Gefährdungslage wider. Gleichzeitig bleibt aus Opfersicht offen, warum andere Gruppen mit vergleichbarer Exponiertheit – etwa Beschäftigte in Sozial-, Bildungs- oder Verwaltungsbereich oder des Nah- und Fernverkehrs – weiterhin nur mittelbar geschützt werden. Wir halten es daher für angezeigt, das Ausmaß der Problematik in der Gesetzesbegründung aufzuzeigen und dort auch weitere Beschäftigtengruppen des öffentlichen und privatisierten Sektors einzubeziehen, deren Tätigkeit regelmäßig mit intensivem Bürger*innenkontakt verbunden ist. Zudem bleibt unberücksichtigt, dass Übergriffe häufig nicht ausschließlich während der konkreten Dienstausbübung erfolgen, sondern auch im unmittelbaren zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang.

Der Begriff der „dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit“ bleibt mit der Änderung des § 46 StGB zudem unscharf und birgt das Risiko neuer Abgrenzungskonflikte, die Betroffene erneut in Rechtfertigungspositionen drängen könnten. Hier plädieren wir für eine Konkretisierung und Erweiterung. Denn für viele Betroffene ist bereits die explizite Benennung ihrer Tätigkeit als schutzwürdig von hoher symbolischer Bedeutung. Die geplante Ergänzung des § 46 StGB kann zwar als Ausdruck staatlicher Solidarität verstanden werden, bleibt aber rechtlich deklaratorisch und entfaltet für die Betroffenen kaum unmittelbare Schutzwirkung.

Unberücksichtigt bleibt im Gesetzentwurf zudem die wachsende Bedeutung digitaler Gewalt. Systematische Bedrohungen, Hasskampagnen, gezielte Einschüchterungen oder Bloßstellungen im digitalen Raum stellen für viele der vom Gesetzentwurf erfassten Personengruppen inzwischen eine zentrale

Belastung dar und führen nicht selten zu Rückzug, Selbstzensur oder Aufgabe der Tätigkeit. Der Entwurf fokussiert jedoch nahezu ausschließlich auf physische Gewalt oder Drohungen mit körperlicher Gewalt und erfasst digitale Angriffsformen allenfalls mittelbar über bestehende Straftatbestände oder im Rahmen der Strafzumessung. Angesichts der empirischen Entwicklung und der eskalierenden Wechselwirkung zwischen digitaler und physischer Gewalt halten wir es für erforderlich, digitale Gewalt zumindest ausdrücklich in der Gesetzesbegründung als eigenständiges Problemfeld zu benennen und bei der Bewertung der Schutzbedürftigkeit gemeinwohlorientiert Täter zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist anzumerken: Nicht selten werden derartige Straftaten wegen Geringfügigkeit eingestellt. Das damit ausgesandte Signal ist fatal. Symbolische Anpassungen des Strafrechts können lediglich eine begrenzte Wirkung entfalten. Für tatsächliche Verbesserungen bedarf es insbesondere präventiv wirkender Maßnahmen, aber auch eine bessere personelle und materielle Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Gerichte, um Übergriffe unmittelbar zu ahnden, Betroffene zu unterstützen und vor allem gesellschaftspolitische Ursachen für Übergriffe zu adressieren.

Die vorgesehene Ergänzung des § 130 StGB um einen neuen Absatz 9, der bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie zur Erlangung von Rechten aus öffentlichen Wahlen nach § 45 Abs. 2 StGB abzuerkennen, ist in ihrer Zielrichtung – dem Schutz des öffentlichen Friedens sowie der Integrität und Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen – nachvollziehbar. Gleichwohl wirft die Norm in der konkreten Ausgestaltung rechtsstaatliche und systematische Fragen auf.

Die Aberkennung von Amtsfähigkeit und Wählbarkeit ist ein besonders intensiver Eingriff in demokratische Teilhaberechte. Gerade deshalb müssen Voraussetzungen und Schwelle strengen Anforderungen an Verhältnismäßigkeit und Normklarheit genügen. Dass der Entwurf diese Nebenfolge bereits ab einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten eröffnet, ist kritisch: Eine so niedrige Schwelle kann – abhängig von Strafzumessung und Einzelfall – auch Konstellationen erfassen, die zwar strafwürdig sind, aber nicht zwingend die Qualität eines gravierenden Angriffs auf demokratische Strukturen erreichen. Die „Kann“-Ausgestaltung verhindert zwar einen Automatismus, ersetzt aber nicht die Notwendigkeit einer tragfähigen Begründung der Schwellenentscheidung.

Hinzu kommt ein Kohärenzproblem: Der Entwurf schafft ein deliktsspezifisches Sonderregime für § 130 StGB. Damit stellt sich die Frage, warum gerade Volksverhetzung in dieser Form herausgehoben wird, während andere Straftaten mit vergleichbarer demokratieschädigender Wirkung nicht entsprechend erfasst werden. Ohne ein erkennbares Gesamtkonzept drohen Gleichheits- und Akzeptanzprobleme.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass § 130 StGB häufig Äußerungssachverhalte betrifft. Auch wenn Volksverhetzung die Grenzen zulässiger

Meinungsäußerung überschreitet, steigt damit die Gefahr, dass die Nebenfolge als politische Exklusion wahrgenommen wird. Umso wichtiger wären klare Leitplanken für die gerichtliche Ermessensausübung; die Begründung nennt zwar Gesichtspunkte wie Vertrauensschutz und Wiederholung, die Norm selbst strukturiert das Ermessen jedoch kaum, was Uneinheitlichkeit und geringere Vorhersehbarkeit begünstigt. Aus rechtsstaatlicher Sicht sollte daher geprüft werden, die Anwendungsvoraussetzungen enger zu konturieren (z.B. besondere Intensität/Reichweite, Wiederholung, Bezug zu Repräsentationsfunktionen) und die Nebenfolge erkennbar auf besonders gewichtige Fälle zu begrenzen, um Demokratieschutz und Verhältnismäßigkeit besser in Einklang zu bringen.

Der DGB schließt sich im Übrigen den Ausführungen der GdP an und bittet um Berücksichtigung der Anmerkungen.